



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landkreise und
kreisfreie Städte im Land Brandenburg

Kreisangehörige Gemeinden, Ämter,
Verbandsgemeinden und Zweckverbände
im Land Brandenburg

über

Landrätinnen und Landräte der Landkreise als
allgemeine untere Landesbehörden des Landes
Brandenburg

Zweckverbände im Land Brandenburg, die
unmittelbar der Rechtsaufsicht des MIK unterliegen

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg e.V.
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Potsdam, 09. Oktober 2024

Rundschreiben zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung vom 13. September 2024 ([GVBl. II Nr. 81](#))

Allgemeines

Am 16. September 2024 wurde die Verordnung zur Änderung der „Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV)“ im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II Nr. 81 verkündet. Die Eigenbetriebsverordnung wurde im Nachgang zur Novellierung der Kommunalverfassung des Landes

Ministerium des Innern und für Kommunales

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Constance Behringer
Gesch.Z.: 03-33-312-50/2024-002/001
Dok.-Nr.: A-2024-00433827
Telefon: +49 331 866-2331
Fax: +49 331 293788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
Constance.Behringer@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de



**INNENMINISTER
KONFERENZ
Brandenburg 2024**

Brandenburg durch das Kommunalrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. März 2024 angepasst.

Die Änderung tritt **am 1. Januar 2025** – zeitgleich mit den angepassten haushaltsrechtlichen Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, auf die in der Eigenbetriebsverordnung Bezug genommen wird, – **in Kraft**.

Die Änderungsverordnung beinhaltet insbesondere notwendige **Anpassungen** der Eigenbetriebsverordnung **in Folge der Neufassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg**, u. a. Anpassungen von Verweisen auf die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen sowie einer einheitlichen Begriffsverwendung.

Bestehende Schriftformerfordernisse der Eigenbetriebsverordnung wurden im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs des Gesetzes zum **Abbau von Schriftformerfordernissen** im Landesrecht Brandenburg unter dem Blickwinkel des Abbaus bürokratischer Hürden und zur erleichterten Realisierung medienbruchfreier elektronischer Verwaltungsverfahren geprüft und nunmehr mit der Änderung der Eigenbetriebsverordnung umgesetzt.

Sofern eine vollständige Streichung des Schriftformerfordernisses nicht möglich, jedoch eine Festlegung der Art der elektronischen Verfahrensabwicklung nicht erforderlich ist, wird nunmehr die alternative Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ verwendet. In diesen Fällen ist die Anordnung der Schriftform zugunsten einer einfachen Form der elektronischen Verfahrensabwicklung verzichtbar (z. B. einfache E-Mail). Auch ein elektronisch erstellter Text ohne Unterschrift erfüllt diese Anforderungen. Damit wird die Schriftform mit der Möglichkeit einer einfachen elektronischen Verfahrensform als Alternative ergänzt.

§ 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz regelt, dass eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden kann. Mit der elektronischen Schriftformersetzung können sämtliche Funktionen der Schriftform erfüllt werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird in diesen Fällen im Land Brandenburg einheitlich die Begrifflichkeit „schriftlich oder durch elektronischen Schriftformersatz“ verwendet. Diese Formulierung kommt dann zur Anwendung, wenn eine Ersetzung der Schriftform durch eine einfache Form der elektronischen Verfahrensabwicklung nicht als ausreichend für die Erfüllung sämtlicher Funktionen der Schriftform ist. Das Kriterium des elektronischen Schriftformersatzes wird beispielsweise durch die qualifizierte elektronische Signatur erfüllt. Der elektronische Schriftformersatz stellt im jeweiligen Anwendungsbereich das elektronische Pendant zur eigenhändigen Unterschrift dar.

Außerdem wird klargestellt, dass mit der Regelung zur **Lageberichterstattung von Eigenbetrieben** kein Verweis auf die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches erfolgt.

Im Übrigen wurde die Eigenbetriebsverordnung redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst. Nachfolgend sind Hinweise zu inhaltlichen Änderungen der Eigenbetriebsverordnung dargestellt, die über redaktionelle Anpassungen hinausgehen.

§ 3 – Betriebssatzung

Zu Absatz 4:

Absatz 4 wird sprachlich im Hinblick auf eine einheitliche und den gesetzlichen Termini entsprechende Begriffsverwendung innerhalb der Regelungen der Eigenbetriebsverordnung angepasst. Dabei wird zukünftig auf die „Geschäfte der laufenden Betriebsführung des Eigenbetriebes“ abgestellt.

§ 5 – Aufgaben der Werkleitung

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wird sprachlich an die Formulierungen des § 93 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angepasst. Darüber hinaus wird der Absatz neu strukturiert.

In Satz 2 wird zur einheitlichen Begriffsverwendung der Regelungen der Eigenbetriebsverordnung statt auf die „laufenden Geschäfte“ des Eigenbetriebes auf die „Geschäfte der laufenden Betriebsführung“ des Eigenbetriebes abgestellt.

Die Übertragungsmöglichkeit weitergehender Befugnisse in Satz 3 besteht zukünftig nicht nur durch die Betriebssatzung, sondern kann auch durch weitere gemeindliche Satzungen erfolgen.

§ 6 – Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Zu Absatz 3:

Die Änderung des Satzes 1 dient dem Abbau von Schriftformerfordernissen. Mit der Anpassung können Erklärungen, durch die die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtet werden soll (Verpflichtungserklärungen), nunmehr entsprechend der Regelung des § 57 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes

Brandenburg nicht nur schriftlich, sondern auch mittels elektronischem Schriftformersatz erfolgen. Darüber hinaus wird Satz 1 a. F. auf die Sätze 1 und 2 aufgeteilt.

Satz 2 a. F. wird als Satz 3 sprachlich neugefasst und entspricht der Neufassung des § 93 Absatz 3 Satz 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Einheitlich wird für den Eigenbetrieb auf die Begrifflichkeit der „Geschäfte der laufenden Betriebsführung“ des Eigenbetriebes abgestellt.

§ 8 – Werksausschuss

Zu Absatz 1:

In Satz 6 erfolgen Anpassungen der Paragraphenverweise als Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Als inhaltliche Änderung stellt sich dabei dar, dass der Verweis auf § 49 Absatz 3 a. F. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entfällt, da die für den Werksausschuss entsprechend anzuwendende Regelung zur temporären Fortführung der Tätigkeit des Hauptausschusses nach Ablauf der Wahlperiode gestrichen worden ist. Um eine Handlungsfähigkeit des Eigenbetriebes insbesondere für den Zeitraum nach Ablauf der Wahlperiode und vor Neubesetzung des Werksausschusses zu gewährleisten, wurde in der Neufassung des § 93 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Absatz 2 ein neuer Satz 2 eingefügt, nach dem für die auf den Werksausschuss übertragenen Entscheidungszuständigkeiten § 28 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend Anwendung findet. Demnach kann die Gemeindevertretung über Angelegenheiten entscheiden, für die der Werksausschuss zuständig ist.

Ohne inhaltliche Änderung entfällt der Verweis auf § 50a a. F. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Die Regelungen des § 50a a. F. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen werden mit der Neufassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in § 43 abgebildet. Über den Verweis auf § 44 Absatz 9 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg finden diese Regelungen auch für den Werksausschuss eines Eigenbetriebes entsprechende Anwendung.

Der neu angefügte Satz 7 stellt eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 44 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bezüglich des Verfahrens in den Ausschüssen dar. Mit der aufgenommenen Verweisung auf § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird eine Anzeigepflicht der

Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage für Sitzungen des Werksausschusses sowie deren Aufhebung gegenüber der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde dann normiert, wenn dem Werksausschuss Entscheidungszuständigkeiten übertragen sind. Dies erfolgt korrespondierend zu der festgeschriebenen Anzeigepflicht für den Hauptausschuss der Gemeinde als beschließendes Gremium (vgl. § 50 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

Zu Absatz 3:

In Satz 2 wird der Verweis auf § 44 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg aktualisiert.

§ 11 – Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

Zu Absatz 4:

Durch die Ergänzung in Satz 2 wird ermöglicht, dass die Stellungnahme der Werkleitung im Vorfeld einer Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die Minderung des Eigenkapitals des Eigenbetriebes auch durch elektronisch erstellten Text ohne Unterschrift erfolgen kann. Bisher war die schriftliche Stellungnahme normiert.

Soweit die Anhörung der Werkleitung durch mündliche Darlegungen in der Sitzung der Gemeindevertretung oder des Werksausschusses erfolgt, ist damit weiterhin eine Wiedergabe der mündlichen Darlegungen der Werkleitung in der Sitzungsniederschrift nach § 42 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht ausreichend.

§ 14 – Wirtschaftsplan

Zu Absatz 3:

Durch die Ergänzung des Satzes 2 wird klargestellt, dass die für die Unterzeichnung des Wirtschaftsplanes durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten angeordnete Schriftform durch eine gesetzlich festgelegte Art der elektronischen Verfahrensabwicklung ersetzt werden kann.

Bei der Anpassung in Satz 5 handelt es sich um eine Anpassung des Verweises als Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Die Vorschriften des § 67 a. F. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nunmehr in § 69 geregelt.

§ 18 – Stellenübersicht

Zu Absatz 1:

Nach Satz 2 sind für alle im Eigenbetrieb nicht nur vorübergehend Beschäftigten Stellen auszuweisen. Bezüglich der Auslegung des Rechtsbegriffs „vorübergehend beschäftigt“ ist in Analogie zur haushaltsrechtlichen Regelung des § 67 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für Gemeinden auch bei Eigenbetrieben ein Zeitraum von bis zu neun Monaten umfasst.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wird in Satz 1 um eine Ausweispflicht der Stellenverteilung nach Entgelt- und Besoldungsgruppen ergänzt. Dies erfolgt analog zu den Regelungen des Stellenplanes für Gemeinden in § 67 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, da § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg aufgrund der Spezialregelung zur Stellenübersicht im Eigenbetriebsrecht insgesamt über die Verweisvorschriften des § 93 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht zur Anwendung kommt.

Absatz 2 Satz 1 a. F. verschiebt sich in Satz 2.

§ 20 – Unterjährige Berichtspflichten

Mit der Ergänzung in Satz 1 wird zukünftig neben einer schriftlichen Zwischenberichterstattung durch die Werkleitung auch eine Berichterstattung mittels elektronisch erstelltem Text ohne Unterschrift ermöglicht. Eine mündliche Unterrichtung ist auch zukünftig nicht ausreichend.

§ 21 – Jahresabschluss, Lagebericht

Zu Absatz 2:

Satz 1 enthält eine klarstellende Ergänzung der wesentlichen Inhalte der Lageberichterstattung für Eigenbetriebe. Abweichend zu den Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 für explizit benannte Teilbereiche der Jahresabschlusserstellung erfolgt für die Lageberichterstattung kein Verweis auf die für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches enthaltenen Vorschriften. Vielmehr enthält der Absatz 2 bezüglich der Lageberichterstattung für Eigenbetriebe eine eigenständige abschließende Regelung des Inhalts und Umfangs der Lageberichterstattung. Zukünftige Änderungen der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorgaben des Handelsgesetzbuches zur Lageberichterstattung wirken sich nicht auf die rechtlichen

Vorgaben der Lageberichterstattung von Eigenbetrieben aus. Bezüglich der Ausgestaltung der Lageberichterstattung im Konkreten kann jedoch eine sinngemäße Anwendung der allgemeinen Vorgaben des § 289 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches für die Lageberichterstattung von Kapitalgesellschaften erfolgen.

Die Regelung des Absatzes 2 zur Lageberichterstattung findet neben der unmittelbaren Wirkung für Eigenbetriebe auch Anwendung für nach Eigenbetriebsrecht wirtschaftende Zweckverbände und für kleine Unternehmen in privater Rechtsform, deren Gesellschaftsvertrag in Anwendung des Wahlrechts des § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Jahresabschluss und den Lagebericht die entsprechende Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften vorsieht.

Relevanz entfaltet die Klarstellung vor dem Hintergrund der aufgrund der EU-Richtlinie 2022/2464 (CSRD-Richtlinie) notwendigen Umsetzung in nationales Recht und damit Anpassung des Handelsgesetzbuches hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Hierzu liegt aktuell ein Regierungsentwurf der Bundesregierung eines CSRD-Umsetzungsgesetzes vor. Ab 2025 werden aufgrund der Regelungen des Handelsgesetzbuches u. a. große Kapitalgesellschaften zu einer Erweiterung der Lageberichterstattung um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet (Entwurf § 289b HGB).

Mit der Klarstellung zu Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass eine verpflichtende Erweiterung der Lageberichterstattung um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung für die betroffenen kommunalen Unternehmen in Folge der Neuregelung im Handelsgesetzbuch nicht normiert ist. Eine freiwillige Erweiterung der Lageberichterstattung bleibt nach Entscheidung der kommunalen Träger jedoch möglich. Eine über den pflichtigen Anwendungsbereich der EU-Richtlinie hinausgehende Umsetzung (u. a. große Kapitalgesellschaften und kapitalmarktorientierte Unternehmen) für brandenburgische kommunale Unternehmen erfolgt nicht. Eigenbetriebe, nach Eigenbetriebsrecht wirtschaftende Zweckverbände sowie diejenigen kleinen Unternehmen in privater Rechtsform, welche die Regelungen zur Lageberichterstattung für Eigenbetriebe entsprechend anwenden, bleiben den Gemeinden, den nach Haushaltsrecht wirtschaftenden Zweckverbänden und den mittelgroßen brandenburgischen kommunalen Unternehmen in privater Rechtsform gleichgestellt, für die sich eine unmittelbare bzw. mittelbare Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgrund landesrechtlicher Regelungen nicht ergibt.

In Satz 2 Nummer 8 wird die Regelung zur Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebes ergänzt. Es wird klargestellt, dass die für den Eigenbetrieb wesentlichen Chancen und Risiken darzustellen sind. Hierbei werden sich

die wesentlichen Chancen und Risiken insbesondere auf die zukünftige Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebs und deren Finanzierung beziehen.

Zu Absatz 3:

Durch die Ergänzung des Satzes 1 wird klargestellt, dass die für die Unterzeichnung des Jahresabschlusses durch die Mitglieder der Werkleitung angeordnete Schriftform durch eine gesetzlich festgelegte Art der elektronischen Verfahrensabwicklung ersetzt werden kann.

§ 22 – Bilanz

Zu Absatz 1:

In Satz 4 wird der Verweis auf § 270 des Handelsgesetzbuches auf den aktuellen Stand angepasst. Nunmehr findet der gesamte § 270 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

§ 32 – Prüfungsergebnis

Zu Absatz 1:

Mit der Ergänzung in Satz 1 wird klargestellt, dass die für die Erstellung des Prüfungsberichtes angeordnete Schriftform durch eine gesetzlich festgelegte Art der elektronischen Verfahrensabwicklung ersetzt werden kann.

Zu Absatz 3:

Die Ergänzung in Satz 1 stellt klar, dass die Möglichkeit der Erstellung des Vermerks über das Prüfungsergebnis durch eine gesetzlich festgelegte Art der elektronischen Verfahrensabwicklung besteht.

Anlagen (Formblätter)

Die Anlagen 1, 2, 4, 5 und 6 der Eigenbetriebsverordnung werden punktuell ebenfalls angepasst. Insbesondere erfolgt eine Anpassung an die geltende kommunalrechtliche Rechtslage sowie an eine geschlechtergerechte Sprache.

Die Festsetzungen gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 (Anlage 1) werden insbesondere hinsichtlich der aktuellen Verweisnormen auf das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg angepasst.

Im Finanzplan (Anlage 2) entfallen die Positionen 36 bis 38 zum Ausweis sogenannter Liquiditätsreserven, da diese in der praktischen Anwendung keine Relevanz besitzen. Außerdem werden Anpassungen an erfolgte Änderungen des Handelsgesetzbuches und Anpassungen im Hinblick auf einheitliche Begriffsverwendungen mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vorgenommen.

Erfolgte Änderungen im Handelsgesetzbuch haben ebenfalls Korrekturen von Bilanzpositionen in Anlage 4 (Wegfall des Ausweises von Sonderposten mit Rücklageanteil) sowie insbesondere Anpassungen der Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung in Anlage 5 und entsprechender Änderungen der Erfolgsübersicht in Anlage 6 zur Folge.

Die Anlagen 3, 7 und 8 der Eigenbetriebsverordnung sowie die Anlage 1 (Finanzierungsstruktur) der Anwendungshinweise zur Eigenbetriebsverordnung (vgl. [Rundschreiben zum Recht der Eigenbetriebe vom 28. Juli 2009](#)) bleiben hingegen unverändert.

Dieses Rundschreiben wird parallel auf der Internetseite des MIK bereitgestellt.

Die Landrätinnen und Landräte werden in ihrer Eigenschaft als allgemeine untere Landesbehörden gebeten, den Inhalt dieses Rundschreibens auch den ihrer Rechtsaufsicht unterfallenden Ämtern und kreisangehörigen Gemeinden, der Verbandsgemeinde sowie den Zweckverbänden bekannt zu geben.

Im Auftrag

Dr. Dietel

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.
